

Politische Gemeinde Egnach

Reglement über das Parken auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Egnach

Parkreglement

Totalrevision

Version vom 16. Juni 2026 ersetzt das Parkreglement vom 26. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Zeiterfassung und Gebührenentrichtung	3
Art. 4 Zuständigkeit	3
Art. 5 Parkflächen und Gebührenpflicht	4
Art. 6 Nachtparken	4
Art. 7 Sonderregelungen	4
Art. 8 Gebühren	5
Art. 9 Parkbewilligung	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Park + Ride Parkplätze	5
Art. 12 Entzug der Bewilligung	5
Art. 13 Verwendung der Parkgebühren	5
Art. 14 Vollzug	6
Art. 15 Haftung	6
Art. 16 Manipulation von Parkkarten	6
Art. 17 Sanktionen	6
Art. 18 Rekurs	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Reglement über das Parken auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Egnach

Parkreglement

(Gestützt auf § 34 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege, sowie Art. 21 lit. J der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Egnach das nachstehende Parkreglement. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 73 und § 90 des Planungs- und Baugesetzes)

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parken von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach.

Art. 2 Grundsatz

¹ Das Parken von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund ist unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich kostenlos.

² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Abstellplätzen können diese der Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Mit der Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümer kann der Gemeinderat auch private Parkflächen, die öffentlich benutzbar sind, in die Gebührenpflicht einbeziehen.

Art. 3 Zeiterfassung und Gebührenentrichtung

¹ Durch Ticketautomaten oder dergleichen wird die Parkdauer erfasst und die Parkgebühr eingezogen.

² Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes oder gemäss der entsprechenden Parkfeldordnung zu entrichten.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat legt fest, welche Parkflächen der beschränkten Parkdauer und welche Parkflächen der Gebührenpflicht unterliegen.

Er regelt in einem separaten Anhang 1 insbesondere:

1. die Höhe der Parkgebühren
2. die Dauer während welcher das Parken zulässig ist

Art. 5 Parkflächen und Gebührenpflicht

¹ Die Gebühren gehen aus Anhang 1 hervor.

² Das ordentliche Parken in der Blauen und in den gebührenpflichtigen Zonen über die für diese Zone geltende Höchstparkzeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Bewilligungen können an Berechtigte gemäss Art. 5 Abs. 3 erteilt werden. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

³ Als Berechtigte, welche eine Bewilligung erhalten können, gelten insbesondere:

1. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Egnach angemeldet sind (Anwohner). Das Vorhandensein der Anmeldung wird beim Erteilen der Bewilligung überprüft.
2. Organe von Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und juristischen Personen, welche ihren Geschäftsort, ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung in der Gemeinde Egnach haben.
3. Ärzte und Pflegepersonal im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.
4. Besucher, welche Parkplätze auf öffentlichem Grund nicht nur vorübergehend benutzen können.
5. Geschäfte, Institutionen oder Personen, welche bei nicht regelmässigen Arbeitseinsätzen auf zeitlich unbeschränktes Parken angewiesen sind, können für das betreffende Gebiet eine Parkkarte für eine bestimmte Dauer beantragen.

⁴ Die Bewilligungen werden als Anwohnerparkkarten, Besucherparkkarten und Gewerbeparkkarten bezeichnet.

⁵ Die Gebühren für die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

Art. 6 Nachtparken

Während der Nacht ist das regelmässige (ab 3 Mal im Monat) Parken von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund grundsätzlich gebührenpflichtig.

Art. 7 Sonderregelungen

¹ Bei besonderen Anlässen, welche den einfachen Gemeindegebrauch überschreiten, können Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht entweder auf weitere Gebiete ausgedehnt oder vorübergehend aufgehoben werden.

² Aus wichtigen Gründen können für bestimmte natürliche und juristische Personen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben während der Verrichtung dieser Aufgaben Bewilligungen erteilt werden, die von der Gebührenpflicht im Einzelfall oder der ordentlichen Parkzeitbeschränkung abweichen.

³ Für das Parken von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können zusätzliche Bestimmungen erlassen werden.

⁴ Für Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Egnach, sowie der Volksschulgemeinde Egnach ist das Parken während der Arbeitszeit auf den Parkflächen des Rietzelgareal gebührenfrei.

⁵ Für das mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen während den Ausflügen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Institutionen, muss im Voraus ein Ge-

such beim Gemeinderat eingereicht werden. Das Gesuch muss die Anzahl Fahrzeuge mit Kontrollschild und Anzahl Tage mit Datum beinhalten. Erlauben es die Kapazitäten des Parkplatzes wird eine Bewilligung erteilt.

Art. 8 Gebühren

¹ Die Gebühr für das nächtliche Parken auf öffentlichem Grund und die Anwohnerparkkarte werden im Anhang 1 geregelt.

² Der Gemeinderat kann die maximalen Gebührenansätze anpassen.

³ Die Gebühr für den Ersatz von verlorenen Karten / Vignetten beträgt Fr. 20.-.

⁴ Bei Parkbewilligungen, welche vor Ablauf der Bewilligungsdauer an die Ausgabe-
stelle zurückgegeben werden, wird die bezahlte Gebühr grundsätzlich pro rata zu-
rückerstattet. Es fallen dabei nur ganze Kalendermonate in Betracht.

Art. 9 Parkbewilligung

¹ Als Parkbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben oder das Kontrollschild des
Fahrzeugs im Parksysteem des Ticketautomaten hinterlegt.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das
Fahrzeug in der entsprechenden Zone geparkt wird.

Art. 10 Verfahren

¹ Parkbewilligungen werden auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung bewil-
ligt, sofern die Anspruchsberechtigung erfüllt ist.

² Es ist Sache des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, die Berechtigung
nachzuweisen.

³ Eine Bewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Sie berech-
tigt lediglich, das Motorfahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu
parken.

Art. 11 Park + Ride Parkplätze

Für die Benützung der P+R Parkplätze an den Bahnhöfen Egnach, Neukirch-
Egnach, Steinebrunn, und Winden sind die SBB und die SOB zuständig.

Art. 12 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden,
wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind
oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet worden ist.

Art. 13 Verwendung der Parkgebühren

¹ Die Gebühren dienen zur Deckung der, durch den gesteigerten Gemeinge-
brauch der Parkflächen verursachten, Personal- und Sachkosten.

² Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung werden für den Bau und Un-
terhalt der öffentlichen Parkplätzen, sowie für den motorisierten und nicht moto-
risierten Verkehr verwendet.

Art. 14 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die dazu notwendigen Weisungen. Er kann insbesondere die Kontrolle über die Bezahlung der Gebühren der Kantonspolizei Thurgau oder gestützt auf § 4 Polizeigesetz einem gemeindeeigenen Polizeiorgan übertragen.

Art. 15 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der Motorfahrzeuge, welche auf öffentlichem Grund geparkt werden.

Art. 16 Manipulation von Parkkarten

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, ein Gesuch für eine Parkbewilligung nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, eine Parkbewilligung fälscht oder verfälscht oder ein Gesuch zur Täuschung gebraucht, macht sich strafbar und wird verzeigt.

Art. 17 Sanktionen

¹ Motorfahrzeuge oder Anhänger, die
- auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig abgestellt sind, die den Verkehr behindern oder gefährden oder
- deren Halterinnen oder Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Nachtparken oder
- Ordnungsbussen nicht bezahlt haben

können mit einer Wegfahrsperre belegt oder abgeschleppt werden.

² Die Kosten für das Anbringen und Entfernen der Wegfahrsperre sowie jene für das Abschleppen und Parken an sicheren Orten sind von der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeugs oder Anhängers zu tragen.

³ Die Rückgabe von Motorfahrzeugen oder Anhängern kann von der Zahlung der vorstehend erwähnten Kosten sowie der ausstehenden Gebühren und Bussen abhängig gemacht werden.

Art. 18 Rekurs

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 3. März 2026 genehmigt und tritt per xx in Kraft.

Öffentliche Mitwirkung vom 6. Februar bis 27. Februar 2026

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. März bis 12. April 2026

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

xx

Neukirch-Egnach,

Politische Gemeinde Egnach

Der Gemeindepräsident:

Emil Müller

Die Gemeindeschreiberin:

Eveline Mezger